

# Leistungsvertrag

zwischen dem

**Zweckverband "Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgau"**

und der

**Stiftung Alters- und Pflegeheim Ruhesitz, Beringen**

## 1. Grundlagen

Dieser Leistungsauftrag basiert insbesondere auf den folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 821.10)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31),
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG, SHR 813.500)
- Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV, SHR 813.501)
- Altersleitbild für den Kanton Schaffhausen vom 31. Januar 2006
- Betriebsbewilligung des Departements des Innern
- Verbandsordnung des Zweckverbandes "Altersbetreuung der Gemeinden des Oberklettgau"

## 2. Kapazität Wohn- und Pflegeplätze

Das Heim bietet Wohn- und Pflegeplätze für betagte Personen im folgenden Gesamt-  
rahmen an:

	Anzahl Plätze
Wohneinheiten mit umfassender pflegerischer Versorgungsmöglichkeit	76
Verfügbare Heimpflegeplätze	76
Weitere Wohnungen / Zimmer mit Kochgelegenheit für Personen mit begrenztem Betreuungsbedarf	6
Verfügbare Gesamtkapazität	82

Diese Wohneinheiten umfassen Einer-, Zweier- und Dreier-Zimmer.

Die verfügbare Heimpflegekapazität übertrifft den Mindest-Normbedarf der Versorgungsregion gemäss § 11 AbPV derzeit um 5 Plätze (7 %):

	Einwohnerinnen / Einwohner 65 + (Stand Ende 2009)	Mindest- Normbedarf Heim- plätze (7 %)
Beringen	679	47
Guntmadingen	32	2
Löhningen	203	14
Siblingen	124	8
Versorgungsregion Total	1'038	71

### **3. Spezielle Leistungen**

a) **Betreuung von schwer dementen Personen**

Zur Betreuung von schwer dementen Personen mit erhöhter Selbst- und/oder Fremdgefährdung betreibt das Heim eine Pflegestation mit 20 Plätzen, die in Bezug auf die bauliche Gestaltung und Einrichtung, das Betriebskonzept und den Personalbestand den besonderen erhöhten Anforderungen genügt.

b) **Teilstationäre und temporäre Pflege**

Das Heim bietet bei Bedarf 4 teilstationäre Betreuungsplätze an für betagte Personen mit mässigem Unterstützungsbedarf, die unter Beizug von Angehörigen und / oder anderen Helfenden noch zuhause leben können. Das Angebot wird an mindestens 5 Tagen pro Woche für je mindestens 10 Stunden bereitgestellt.

Zudem wird bei Bedarf zumindest ein Heimplatz reserviert für die befristete stationäre Betreuung von betagten Personen, die mit Unterstützung von Angehörigen und / oder anderen Helfenden noch mehrheitlich zuhause leben können.

Auf eigene temporäre Angebote kann verzichtet werden, wenn entsprechende Angebote in einem anderen Heim der Region verfügbar sind. Die Heimleitung ist befugt, entsprechende Verträge abzuschliessen.

c) **Palliative Pflege**

Das Heim schafft die Voraussetzungen, dass schmerzbedrohte und sterbende Heimbewohnerinnen und -bewohner, die nicht spitalbedürftig sind, im Regelfall ohne Verlegung in eine andere Institution angemessen und qualifiziert betreut werden können.

Bei Personen mit palliativem Pflegebedarf, die zuvor nicht im Heim gelebt haben, besteht keine Aufnahmepflicht des Heims. Die Betroffenen können zur Betreuung an die kantonalen Spitäler verwiesen werden.

### **4. Leistungen unter Beizug externer Partner**

Bei der Betreuung von Personen mit speziellen fachlichen Anforderungen (Palliativpflege, Psychiatriepflege, finanzielle Angelegenheiten u.a.) zieht das Heim bei Bedarf speziell qualifizierte externe Fachpersonen bei (Fachärztinnen / -ärzte, Seelsorge, Onkologiepflege etc.)

### **5. Informationsaustausch und Koordination mit weiteren Partnern**

Die Heimleitung stellt eine regelmässige bedarfsgerechte Kommunikation und Koordination der Tätigkeiten mit der Spitex-Organisation Klettgau-Randen sowie mit der von der Gemeinde bezeichneter Auskunftsstelle für Altersfragen sicher.

Bei absehbaren Belegungs-Engpässen sorgt die Heimleitung für eine frühzeitige Koordination und Absprache mit den anderen Heimen der Region.

## **6. Aufnahmeverfahren und Prioritäten**

Das Heim steht gleichberechtigt prioritär den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Beringen, Guntmadingen, Löhningen und Siblingen, mit denen entsprechende Verträge bestehen, zur Verfügung.

Die Heimleitung entscheidet nach der medizinischen bzw. pflegerischen und sozialen Dringlichkeit über die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner. Bei knappen Kapazitäten erfolgt die Entscheid nach Anhörung der von den genannten Gemeinden im Sinne von § 4 Bst. c AbPV bezeichneten Personen sowie der von der regionalen Spitex-Organisation bezeichneten Kontaktperson.

Ist die dringliche Aufnahme einer Einwohnerin / eines Einwohners einer Träger- bzw. Vertragsgemeinde aus Kapazitätsgründen nicht möglich, vermittelt die Heimleitung in Absprache mit der von der zuständigen Gemeinde bezeichneten Person sowie der betroffenen Person beziehungsweise den Angehörigen einen anderen geeigneten Pflegeplatz.

Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden können aufgenommen werden, wenn von Seiten der Träger- und Vertragsgemeinden kein ausgewiesener Bedarf besteht. Über derartige Aufnahmen sind die Verantwortlichen der Wohngemeinde, der Trägergemeinde und des Zweckverbandes umgehend zu informieren.

## **7. Organisation, betriebliche Anforderungen**

### **7.1 Heimleitung**

Die Stiftung Altersheim Ruhesitz bezeichnet eine Person, welche die Hauptverantwortung für die Heimleitung trägt und den zuständigen Organen des Zweckverbandes für Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages als Haupt-Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Sie regelt die Verantwortlichkeiten des strategischen Führungsorgans, der operativen Heimleitung sowie des übrigen Führungspersonals.

### **7.2 Personal**

Die Anstellungsbedingungen des Personals lehnen sich an die Regelungen des kantonalen Personalrechts an. Vertraglich vereinbarte Abweichungen aufgrund der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse sind zulässig.

Die Heimleitung sorgt für eine qualifizierte Erbringung der Leistungen. Der für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben benötigte Personalbestand wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

Die Stiftung Altersheim Ruhesitz sorgt für eine angemessene Weiterbildung des Personals.

Die Stiftung Altersheim Ruhesitz bietet Ausbildungs- und Praktikumsplätze an.

### **7.3 Qualifikationen**

Die mit der Heimleitung betraute Person verfügt über eine qualifizierte Ausbildung in einem Gesundheits- bzw. Sozialberuf oder im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich sowie über Erfahrungen, welche den interdisziplinären Ansprüchen der Aufgabe entsprechen.

Für Personen, welche Pflegeleistungen im Sinne des KVG erbringen, gelten die entsprechenden Qualifikationsbestimmungen des Bundesrechts und der kantonalen Medizinalverordnung.

### **7.4 Qualitätssicherung**

Die Stiftung Altersheim Ruhesitz führt eine Qualitätssicherung nach anerkannter Methodik durch.

### **7.5 Wirtschaftlichkeit**

Die Stiftung Altersheim Ruhesitz sorgt für effiziente betriebswirtschaftliche Lösungen und eine sinnvolle und zweckmässige Leistungserbringung.

## **8. Finanzierung**

### **8.1 Grundsatz**

Der Zweckverband beteiligt sich im Rahmen der bundes- und der kantonalrechtlichen Vorgaben sowie der jährlichen Budgetvereinbarungen an der Finanzierung der Betriebskosten.

### **8.2 Leistungsstatistik und Kostenrechnung**

Die Stiftung Altersheim Ruhesitz stellt eine transparente Buchführung sicher.

Sie führt eine Kostenrechnung nach branchenüblichen Standards.

### **8.3 Gemeindebeiträge**

Die gesetzlichen Gemeindebeiträge an die Pflegekosten werden den zuständigen Gemeinden mindestens quartalsweise in Rechnung gestellt und in der Heimrechnung separat ausgewiesen. Die Verbandsleitung erhält eine Zusammenstellung aller direkt an die Gemeinden verrechneten Leistungen.

Kann mit den ordentlichen Erträgen keine ausgeglichene Heimrechnung erreicht werden, wird das Restdefizit durch den Zweckverband finanziert.

### **8.4 Budgetvereinbarung**

Die Stiftung Altersheim Ruhesitz erstellt jährlich ein Budget mit folgenden Informationen:

- Leistungsmengen der wichtigsten Leistungsarten
- Stellenplan und Personalaufwand
- Beiträge an Partnerorganisationen, die delegierte Leistungen erbringen
- Sachaufwand
- Erträge aus Leistungsverrechnung, getrennt nach Ertragsart und Leistungserbringer
- Finanzierungsbeitrag des Zweckverbandes und der Gemeinden

Eine Prognose der Gemeindebeiträge des Folgejahres ist bis Ende August dem Zweckverband vorzulegen.

### **8.5 Tarife und Taxen**

Die Taxen für Hotellerie und Betreuungsleistungen werden vom Zweckverband im Rahmen des Budgets festgelegt. Die Festlegung erfolgt jährlich im Herbst für das Folgejahr auf Antrag der Heimleitung, unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vollkosten der letzten verfügbaren Heimrechnung sowie der absehbaren Teuerungsfaktoren und betrieblichen Veränderungen.

Die Finanzierungsbeiträge der Versicherer, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Gemeinden an die Pflegekosten richten sich nach den entsprechenden bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

Die Preise für weitere Leistungen, die in den genannten Taxen und Tarifen nicht enthalten sind, werden von der Heimleitung sach- und kostengerecht festgelegt.

## **9. Schlussbestimmungen**

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Für folgende Bestimmungen wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012 festgelegt:

- Teilstationäre und temporäre Pflege (Absatz 3b): Dieses Angebot ist bereits heute vorhanden. Um dieses Angebot jedoch umfassend sicherzustellen ist der Aufbau zusätzlicher Strukturen notwendig.
- Personal (Absatz 7.2): Die Anstellungsbedingungen und Besoldungen werden in den nächsten Monaten überprüft. Falls Differenzen vorhanden sind, werden diese schrittweise behoben.
- Qualitätssicherung (Absatz 7.4): Eine Qualitätssicherung ist bereits heute vorhanden. Es muss in den nächsten Monaten jedoch überprüft werden, dass diese Qualitätssicherung einer anerkannten Methode entspricht und gegebenenfalls müssen die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden.

Änderungen können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit vereinbart werden. Sie sind schriftlich festzuhalten.

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten durch einen eingeschriebenen Brief jeweils auf Ende des Kalenderjahres kündigen.

Beringen, den 18. Februar 2011

Zweckverband Altersbetreuung der  
Gemeinden des Oberklettgau



Hansruedi Schuler    Hans Schwaninger

Beringen, den 18. Februar 2011

Stiftung Alters- und Pflegeheim Ruhesitz  
Beringen



Daniel Hallauer    Markus Schwyn